



10 Argumente

für eine bundeseinheitliche R-Besoldung

10 Argumente für eine bundeseinheitliche R-Besoldung

Bearbeitung: DirAG Oliver Sporré, Bersenbrück

Bild: K.-U. Häßler – Fotolia.com

© 2014 – Deutscher Richterbund, Berlin

Inhalt

Grußwort	S. 4
1. Aufgaben- und Verantwortungsbereiche	S. 6
2. Richterliche Unabhängigkeit	S. 7
3. Bedeutung der dritten Gewalt	S. 8
4. Flächendeckend verfassungsgemäße Besoldung	S. 9
5. Bundeseinheitliches Recht	S. 10
6. Gerichtsaufbau und Instanzenzug	S. 11
7. Wettlauf zwischen Bundesländern	S. 12
8. Besoldung nach Kassenlage	S. 13
9. Nachwuchsgewinnung	S. 14
10. Richter und Staatsanwälte erster und zweiter Klasse	S. 15

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Besoldung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte¹ in Deutschland driftet immer weiter auseinander. Das belegen die zum Jahreswechsel 2013/2014 neu erhobenen Zahlen des Deutschen Richterbundes.

Demnach erhält ein junger Richter oder Staatsanwalt im Saarland inzwischen 776,57 Euro oder knapp 20 Prozent weniger Gehalt pro Monat als ein Berufsanfänger in der Hamburger Justiz. Vor fünf Jahren hatte der maximale Gehaltsunterschied zwischen den Ländern noch bei 186,11 Euro pro Monat oder rund fünf Prozent gelegen. Auch für Richter und Staatsanwälte mit langjähriger Berufserfahrung öffnet sich die Einkommensschere. So erhält ein verheirateter Richter oder Staatsanwalt mit zwei Kindern in der Besoldungsgruppe R2/Endstufe heute in Bayern knapp 800 Euro mehr pro Monat für seine Arbeit als vergleichbare Kollegen in Berlin. Vor fünf Jahren hatte die maximale Differenz noch bei 423,05 Euro gelegen.

¹ Zur besseren Lesbarkeit sind im Folgenden von der männlichen Bezeichnung beide Geschlechter umfasst.

Die jüngsten Zahlen unterstreichen einmal mehr, wie wichtig es ist, schnellstmöglich zu einer bundeseinheitlichen Besoldung für Richter und Staatsanwälte zurückzukehren. Ohne eine verbindliche Übereinkunft der Länder auf ein amtsangemessenes Mindestniveau bei den Bezügen dürften die Fliehkräfte bei der Besoldung zunehmen. Mit dem vorliegenden Argumentationspapier wollen wir Ihnen zehn gute Gründe für eine bundeseinheitliche R-Besoldung an die Hand geben.

Es gibt noch viel Überzeugungsarbeit zu leisten: Obwohl eine aktuelle Studie Sachsen-Anhalts im Auftrag der Justizministerkonferenz wachsende Gehaltsunterschiede zwischen den Ländern konstatiert, sehen die Justizminister keinen Handlungsbedarf. Dem gilt es bei jeder Gelegenheit mit überzeugenden Argumenten entgegenzutreten. Ich wünsche uns allen viel Erfolg dabei!

Herzliche Grüße

Oliver Sporré, Mitglied des Präsidiums des DRB

1.

Richter und Staatsanwälte haben in allen Bundesländern „dieselben Aufgaben- und Verantwortungsbereiche“

Das Bundesverfassungsgericht hat anlässlich der Einführung der bundeseinheitlichen R-Besoldung in den 1970er Jahren dargelegt, dass eine höhere Besoldung von Richtern in einem Bundesland gegenüber den übrigen in Deutschland tätigen Richtern angesichts ihrer gleichen Aufgabenstellung und Verantwortungsbereiche nicht gerechtfertigt sei.

Hintergrund: Hessen hatte seinerzeit vor der Einführung der bundeseinheitlichen Besoldung in den 1970er-Jahren den Richtern eine höhere Besoldung gewährt als diese nach der dann eingeführten bundeseinheitlichen Besoldung erhalten sollten. Gegen diese Regelungen wurden mehrere Verfassungsbeschwerden erhoben.

Eine solche Ungleichbehandlung kann nur durch eine bundeseinheitliche Besoldung verhindert werden.

2.

Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit durch bundeseinheitliche Besoldung

Im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit ist auch bei besoldungsrechtlichen Regelungen jede vermeidbare Einflussnahme der Exekutive auf die rechtsprechende Gewalt auszuschließen. Da es eine richterliche Selbstverwaltung mit eigenem Budgetrecht noch nicht gibt, muss der Einfluss der Exekutive in Besoldungsfragen auf ein Minimum reduziert werden.

Das kann nur dadurch gewährleistet werden, dass die Besoldung durch den Bund geregelt wird. Denn der weit überwiegende Teil der Richterschaft besteht aus Landesbediensteten, sodass bei einer bundeseinheitlichen Besoldung der Einfluss der Landesverwaltungen auf die Judikative erheblich reduziert wird. Auch wird verhindert, dass eine Landesregierung, die mit ihren Richtern „auf Kriegsfuß“ steht, diese durch geringe Besoldungen zu disziplinieren versucht.

3.

Überragende Bedeutung der dritten Gewalt für den Rechtsstaat und die Demokratie

Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Urteil vom 15.11.1971 (2 BvF 1/70) zur damals neuzuschaffenden R-Besoldung ausgeführt, dass die funktionsgerechte Richterbesoldung von besonderer Bedeutung sei und dass die „besondere“ Besoldungsordnung für Richter anders konzipiert und in ihrem Aufbau anders angelegt sein müsse als die der allgemeinen Beamtenbesoldung.

Mit dieser „besonderen Bedeutung“ der R-Besoldung verträgt es sich nicht, dass Richter in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich besoldet und daher wie „normale“ Beamte behandelt werden. Die Wichtigkeit der Tätigkeit der Richter für das Funktionieren des Rechtsstaates gebietet vielmehr eine einheitliche Besoldung.

4.

Nur durch eine bundeseinheitliche Besoldung kann eine durchgehend verfassungsgemäße Besoldung erreicht werden

Nach Auffassung des DRB ist die Besoldung der Richter und Staatsanwälte in allen Bundesländern nicht amtsangemessen und damit verfassungswidrig. Die Verfassungswidrigkeit muss allerdings in jahrelangen gerichtlichen Verfahren für jedes Bundesland gesondert festgestellt werden, da eine Entscheidung in einem Bundesland keine „materielle Rechtskraft“ für ein anderes Bundesland besitzt.

Damit ist es de facto unmöglich, in allen Ländern zeitgleich verfassungsgemäße Besoldungen der Richter zu erreichen. Die fortdauernde verfassungswidrige Besoldung stellt eine permanente Schwächung der dritten Gewalt dar. Dies kann nur durch eine bundeseinheitliche Besoldung vermieden werden. In diesem Fall kann nämlich durch ein einziges Musterverfahren für alle Richter entschieden werden, ob die Besoldung verfassungswidrig ist.

5.

Richter und Staatsanwälte wenden einheitliches Recht an, daher ist eine einheitliche Bezahlung erforderlich

Weit überwiegend wenden Richter und Staatsanwälte materielles Recht und Verfahrensrecht an, das in allen Bundesländern gilt. Ebenfalls wird die auf den einzelnen Richter und Staatsanwalt entfallene Arbeitslast nach dem bundeseinheitlichen Verfahren PEBB§Y ermittelt. Hier tritt der allgemein geltende Grundsatz „gleiches Geld für gleiche Arbeit“ besonders hervor. Warum soll dann ein Richter oder Staatsanwalt im Saarland für die Anwendung des BGB oder des StGB sowie für die Auslegung der StPO oder der ZPO weniger Geld erhalten als ein Kollege in Bayern?

6.

Gerichtsaufbau und Instanzenzug in Deutschland erfordern eine einheitliche Besoldung

Der Aufbau der Gerichte und der Instanzenzug sind in Deutschland länderübergreifend und bundeseinheitlich geregelt. Sofern die prozessualen Voraussetzungen vorliegen, entscheiden Bundesgerichte über Rechtsmittel gegen Urteile der Instanzgerichte. Durch diese auch vom Grundgesetz in Artikel 95 gewollte Struktur wird die über die Grenzen der einzelnen Länder hinausgehende Bundeseinheitlichkeit der Rechtsprechung und der dritten Gewalt deutlich.

Eine ungleiche Besoldung durch die Länder läuft dieser Struktur zuwider und gefährdet sie, da es keinen rechtfertigenden Grund dafür gibt, dass die in dieser Einheit zusammengefassten Richter und Staatsanwälte unterschiedlich besoldet werden. Daher ist es zwingend erforderlich, dass alle vergleichbaren Richter bundeseinheitlich gleich entlohnt werden.

7.

Wettlauf zwischen den einzelnen Bundesländern um die besten Richter

Durch die unterschiedliche Besoldung in den Bundesländern wird es absehbar zu einem „Staubsaugereffekt“ kommen, wonach die „Besten“ in die Bundesländer abwandern, die eine höhere Besoldung gewähren. Negative Folge könnte sein, dass die Qualität der Arbeit der Justiz in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich hoch ist.

8.

Keine Besoldung nach Kassenlage

Durch eine bundeseinheitliche Besoldung wird verhindert, dass einzelne finanzschwache Bundesländer die Besoldung kürzen oder Besoldungserhöhungen nicht umsetzen, um ihren Landeshaushalt zu sanieren. Die bundeseinheitliche Besoldung ist ein effektiver Schutz vor solchen (Missbrauchs-) Maßnahmen.

Durch die Bundeseinheitlichkeit kann auch verhindert werden, dass einzelne Bundesländer sich darin überbieten, die Besoldung zu reduzieren und sich damit rechtfertigen, dass die Besoldungslage in anderen Bundesländern noch schlechter sei.

9.

Nachwuchsgewinnung

Aufgrund des demografischen Wandels wird der Öffentliche Dienst spätestens ab 2020 Schwierigkeiten bei der Nachwuchsgewinnung bekommen, sofern sie nicht bereits jetzt eingetreten sind. Mit einer Besoldungslandschaft, in der sich viele Länder bei Besoldungskürzungen überbieten oder Besoldungserhöhungen nicht oder unzureichend umsetzen, können diese Schwierigkeiten nicht beseitigt werden. Erforderlich ist zumindest eine bundeseinheitliche Besoldung.

10.

Keine Richter und Staatsanwälte erster und zweiter Klasse

Es besteht die Gefahr, dass die Richter und Staatsanwälte, die in einem Bundesland geringer besoldet werden, als geringer qualifiziert und weniger geeignet angesehen werden. Dies muss durch eine bundeseinheitliche Besoldung verhindert werden.

